

*Zur Rechtfertigungsmöglichkeit von Sitzblockaden durch Klimaaktivist*innen

*Tjarda Tiedeken, Frankfurt am Main**

I. Einleitung

Ziviler Ungehorsam ist ein Phänomen, das sich an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität und mitten im Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit bewegt. Die anhaltenden Klimaproteste geben dabei Anlass zur Wiederaufnahme der Diskussion über den Umgang mit dieser Form des Widerstandes¹ – insbesondere im Bereich des Strafrechts.² Zur Einordnung der Proteste lohnt es sich, die Blockadeaktionen von Klimaaktivist*innen auf mögliche Besonderheiten im Vergleich zu „typischem“ zivilen Ungehorsam zu untersuchen. Dieser Zugriff mag strafrechtlich zunächst wenig ergiebig erscheinen, denn zum einen handelt es sich bei zivilem Ungehorsam nicht um eine rechtliche Figur mit klar definiertem Inhalt, sondern um einen politischen Begriff, zum anderen werden Sitzblockaden ganz überwiegend als strafbar eingeordnet.³ Allerdings könnten sich, wäre Klimaaktivismus kein („typischer“) ziviler Ungehorsam, Abweichungen mit Blick auf dessen Rechtfertigungsmöglichkeit und potentiell gar eine Notwendigkeit zur strafrechtlichen Andersbehandlung eines neuartigen Phänomens ergeben. Die hier vorgenommene juristische Einordnung der Blockaden erfolgt dabei unter Auflösung des (scheinbaren) begrifflichen Widerspruchs zwischen Rechtfertigung und zivilem Ungehorsam sowie Berücksichtigung demokratiethoretischer Erwägungen, insbesondere der Würdigung der

* Für wertvolle Hinweise zum Text danke ich *Sascha Zinn*, *Linda Weise* und *Giuliana Chiofalo*.

1 Kritisch zur Begrifflichkeit *Dreier*, in: Broda et al. (Hrsg.), FS Wassermann, 1985, S. 307.

2 Ausgeklammert wird die aktuell aufkommende Frage nach der Bildung einer kriminellen Vereinigung i.S.d § 129 StGB. Zur Diskussion vgl. nur *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2/2023, 71; *Leitmeier*, jM 2023, 42; *Seel*, StV 2023, 784.

3 So etwa AG Freiburg im Breisgau, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js; AG Dortmund, Urt. v. 14.03.2022 – 746 Os-600 Js 487/21 – 581/21 (Entscheidung nicht veröffentlicht); AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. 20.06.2022 – 1 Ds-216 JS 61/21–122/21 (Entscheidung nicht veröffentlicht).

Mehrheitsregel, des staatlichen Gewaltmonopols und der intertemporalen Freiheitssicherung.⁴ Vor dem Fazit wendet sich der Beitrag ergänzend Schwierigkeiten der Strafzweckerreichung zu.

II. Klimaaktivistische Sitzblockaden und ziviler Ungehorsam

Im Rahmen der Klimakrise gewinnt der, auf eine lange wie wechselreiche Verwendung zurückblickende, Begriff des zivilen Ungehorsams in Deutschland wieder an Bedeutung – im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in der Rechtswissenschaft. Dabei werden Klimablockaden wohl überwiegend als zivil ungehorsam verstanden, so wie bereits die Umwelt- und Anti-Atomkraft-Sitzblockaden der 1980er Jahre. Um zu klären, ob diese Einordnung zutreffend ist, bedarf es zunächst einer definitorischen Annäherung an den zivilen Ungehorsam, um im Anschluss den Versuch einer Subsumtion unter den Begriff zu unternehmen.

1. Begriff des zivilen Ungehorsams

Der Begriff des zivilen Ungehorsams ist in der Literatur viel diskutiert. Er findet sich zuerst bei *Henry David Thoreau*⁵ und wurde im Laufe der Zeit etwa von *Mahatma Gandhi* und *Martin Luther King Jr.* geprägt. Im deutschen Rechtsraum nahmen insbesondere die Bemerkungen von *John Rawls*⁶ und *Jürgen Habermas*⁷ Einfluss auf die Diskussion. Bereits durch Übersetzungen ergeben sich dabei mögliche Unterschiede zwischen dem, was sprachlich etwa im Englischen und Deutschen unter den Begriff gefasst werden kann. Über die Parameter, anhand derer sich bemisst, ob eine Handlung als zivil ungehorsam einzustufen ist, konnte bis heute keine Einigkeit erzielt werden. Daher richtet sich auch aktuell noch das Phänomen weniger nach der Definition als die Definition nach dem Phänomen: Ziviler Ungehorsam wurde – und wird – situativ geprägt und interpretiert.⁸

4 Unter dieser Bezeichnung entwickelt in BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = NJW 2021, 1723. Ähnliche Ansätze mit Blick auf den zivilen Ungehorsam schon *Frankenberg*, JZ 6/1984, 273 f.

5 *Thoreau*, Civil Disobedience, Resistance to Civil Government, 1849.

6 *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 399 ff.

7 *Habermas*, in: Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 29 ff.

8 *Hörnle*, Civil Disobedience and its Limitations (Vortrag), 15.01.2024.

Mithin ist das Verständnis von zivilem Ungehorsam erheblichem Wandel, orientiert an gesellschaftlichem, zeitlichem und politischem Kontext, unterworfen. Dies dürfte neben sprachlichen und inhaltlichen Differenzen auch in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweiligen Konzeptionen begründet liegen. Schließlich sind nicht alle Entwürfe zivilen Ungehorsams juristische – im Gegenteil handelt es sich vielfach um moralphilosophische oder politische Konstruktionen. Schließlich war auch *Thoreau* selbst kein Jurist.

Ich möchte daher vorliegend lediglich eine Arbeitsdefinition geben, die keinesfalls Vollständigkeit beansprucht und im Einzelnen sicherlich bestreitbar ist, die sich aber an den Kernaspekten der maßgeblichen Konzepte zivilen Ungehorsams orientiert. Anhand dieser Arbeitsdefinition kann anschließend untersucht werden, ob klimaaktivistische Sitzblockaden als ziviler Ungehorsam einzuordnen sind. Letzterer soll zu diesem Zwecke verstanden werden als⁹:

1. symbolisch – im Sinne des Aufweisens eines kommunikativen Moments und einer zugrunde liegenden, moralisch-politischen Motivation mit altruistischem Motiv –,¹⁰
2. öffentlich – gemeint ist nicht „verdeckt“ mit der Möglichkeit und dem Ziel der Aufmerksamkeitserregung –,
3. gewaltlos – bzw. nicht gewalttätig, also unter Verzicht auf physische Gewalt gegen Personen und Gegenstände –,¹¹

9 Mit Ausnahme des letzten Kriteriums nahe an der Definition v. *Laker*, *Ziviler Ungehorsam. Geschichte – Begriff – Rechtfertigung*, 1986. Zu den übrigen Kriterien vgl. etwa *Habermas* (Fn. 7), S. 33, 35; *Schüler-Springorum*, in: Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983, S. 79; *Frankenberg* (Fn. 4), 268 f.; *Prittwitz*, JA 1/1987, 18, 24; *Arendt*, In der Gegenwart, 2000, S. 301, 318. Überblick über die unterschiedlichen Begriffsverständnisse und ihre Vertreter*innen bei *Sproß*, *Die Unrechts- und Strafbegründung bei dem Überzeugungs- und Gewissenstäter*, 1992, S. 281 ff. Aktuell: *Bönte*, HRRS 4/2021, 164, 169; ausf. *Akbarian*, *Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation*, 2023.

10 Alternativ zur Bezeichnung als symbolisch wird der Begriff demonstrativ verwendet. So etwa *Matt/Renzikowski/Engländer*, StGB, 2. Aufl. (2020), Vor zu § 32 StGB Rn. 46; BVerfGE 73, 206 (250); *Bönte* (Fn. 9), 171 f.

11 So explizit *Dreier* (Fn. 1), S. 312 f. Im Übrigen pauschal als „Gewaltlosigkeit“ bezeichnet, vgl. *Quellen* Fn. 9.

4. nur jene Verhaltensweisen umfassend, bei denen geltendes Recht bewusst überschritten wird, werden soll oder rechtliche „Grauzonen“ bewusst ausgenutzt werden¹² und
5. als Mittel zur Überzeugung von einer Minderheitsmeinung
6. bei Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats sowie möglicher rechtlicher Sanktionen, sofern diese ihrerseits rechtmäßig ergehen.

2. Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zu klimaaktivistischen Sitzblockaden

Zwar ist die Frage nach der Einordnung klimaaktivistischer Sitzblockaden unter die Kategorie des zivilen Ungehorsams strafrechtlich scheinbar nicht relevant, handelt es sich bei diesem doch um einen Begriff, der (bisher) keine festgeschriebene rechtliche Wirkung entfaltet.¹³ Sofern Klimaaktivismus gerade kein („typischer“) ziviler Ungehorsam ist, könnte sich aber eine andere Perspektive für die bei zivilem Ungehorsam überwiegend abgelehnte Rechtfertigung¹⁴ ergeben.

Die Gemeinsamkeiten klimaaktivistischer Sitzblockaden mit zivilem Ungehorsam liegen dabei auf der Hand: Es handelt sich bei diesen um symbolisch-kommunikativen Protest, der zur Lenkung der Aufmerksamkeit auf eine (mindestens angenommen) unzureichende Regierungstätigkeit zur Bekämpfung des Klimawandels genutzt wird und weder ausschließlich noch primär auf die Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung zielt. Letztere ist üblicherweise Zwischenziel, während sich die Symbolik im Aufbegehren gegen (fehlende) Entscheidungen der Staatsgewalt erschöpft. Es besteht da-

12 H.M.: Erfordernis eines Rechtsbruchs, vgl. nur v. Münch/Kunig/Kotzur, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. (2021), Art. 20 GG Rn. 183; LG Dortmund, NStZ-RR 1998, 140 f.; Roxin, in: Albrecht (Hrsg.), FS Schüler-Springorum, 1993, S. 451. Auf *prima facie* Illegalität erweiternd: Dreier, JZ 8/1985, 358. Richtigerweise, denn sonst setzt die Definition eine abschließende rechtliche Prüfung voraus, nur die Erfüllung eines (Straf- oder Ordnungswidrigkeits-)Tatbestandes verlangt Laker (Fn. 9), S. 186.

13 Insb. ist ziviler Ungehorsam nach der h.M. nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt, vgl. nur Erb, NStZ 2023, 580 f.; Jahn, JuS 1/2023, 84; Neumann, ZStW 1/1997, 14; Schönke/Schröder/Perron, StGB, 30. Aufl. (2019), § 34 StGB Rn. 41a; BVerfGE 73, 206 (252). Allerdings soll er im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung Wirkung entfalten, ebd.

14 So etwa Schönke/Schröder/Perron (Fn. 13), Rn. 41a. Hassemer, in: Broda et al. (Hrsg.), FS Wassermann, 1985, S. 345 ff.; Roxin (Fn. 12), 451; Frankenberg (Fn. 4), 270.

mit eine für zivilen Ungehorsam typische, moralisch-politische Motivation, die überdies mit der bezweckten „Rettung des Klimas“ einen altruistischen Aspekt aufweist. Klimaproteste in Form von Sitzblockaden finden zudem zweifelsfrei in der und zur Anrufung der Öffentlichkeit statt. Ein gewalttätiges Vorgehen ist nicht Teil der Aktionen,¹⁵ der Regelbruch hingegen kalkuliert.¹⁶ Zudem ist nicht erkennbar, dass die Aktivist*innen sich rechtlicher Verfahren entziehen; sie sind also bereit, die juristischen Konsequenzen ihres Handelns zu tragen und den Rechtsstaat als solchen zu akzeptieren. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die eigene Verurteilung steht dazu nicht in Widerspruch, bedeutet dies doch lediglich eine Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung mithilfe der hierzu gesetzlich eigens vorgesehenen Instrumente. Damit erfüllen (abstrahiert) klimaaktivistische Sitzproteste in der Regel die Voraussetzungen zur Qualifikation als zivil ungehorsam.

Aber: Im Klimaaktivismus begegnet man Personen, deren Anliegen es ist, für den umfassenden Erhalt bereits bestehender Rechte (auch) der Mehrheit einzustehen.¹⁷ Ein wesentlicher Unterschied zwischen klimaaktivistischen Sitzblockaden und „typischem“ zivilen Ungehorsam liegt folglich darin, dass die Klimabewegung nicht etwa die Einführung und Durchsetzung einer eigenen politischen Agenda, einer Minderheitsmeinung begehrt, sondern ein bereits politisch festgeschriebenes, einfachgesetzlich wie auch völker- und verfassungsrechtlich verankertes Ziel¹⁸ – die Begrenzung der Erderwärmung auf möglichst 1,5 °C – verfolgt und staatliche Maßnahmen zur Erreichung ebenjener Verpflichtungen fordert. Die bereits vorhandene Akzeptanz und gesetzliche Festschreibung des Ziels aber ist ein außergewöhnlicher Zustand. Dabei steht der Eintritt einer globalen humanitären Katastrophe als Folge des Klimawandels bei ausbleibenden oder unzureichenden Gegenmaßnahmen fest, ebenso wie die Irreversibilität ausgestoßener Emissionen.

Damit weisen klimaaktivistische Sitzblockaden zwar weiterhin Aspekte zivilen Ungehorsams auf. Sie werden aber um ein entscheidendes Merkmal

15 Gewalt ist hier nicht im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu verstehen, so auch *Dreier*, in: Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983, S. 62 f.; *Schüler-Springorum* (Fn. 9), S. 83.

16 Wobei fraglich erscheint, ab wann es sich tatsächlich um einen solchen handelt – gerade bei Sitzblockaden, s.u.

17 Gemeint sind die Grundrechte.

18 Art. 20a GG wird insoweit durch das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) konkretisiert, welches wiederum der Einhaltung des Pariser Klimaabkommens dient, vgl. § 1 S. 3 KSG.

ergänzt – nämlich um die Bestrebung, eine irreversible Klimaveränderung mit erheblichem Gefahrenpotential für die Grundrechte aller Bürger*innen abzuwenden. Dieser elementare Unterschied hebt klimaaktivistische Sitzblockaden vom Regelfall des zivilen Ungehorsams erkennbar ab. Dies lässt eine unterschiedliche rechtliche Behandlung – im Sinne einer strafrechtlichen Privilegierung – zumindest erörterungswert erscheinen. Denn wird eine solche schon für Konstellationen des zivilen Ungehorsams diskutiert, so muss sie für ein Verhalten, das zusätzlich die Einhaltung bereits eingegangener staatlicher Verpflichtungen anmahnt, noch viel näher liegen. Dies gilt auch, sofern man Klimaaktivismus als Sonderfall zivilen Ungehorsams einordnen wollte oder einer solchen Verortung erst gar keinen rechtlichen Wert zuschreibt.

III. Ausschluss der Rechtfertigungsmöglichkeit

Eine spezifisch auf dieses Phänomen zugeschnittene Privilegierung erschiene wiederum nur sinnvoll, sofern nicht bereits Rechtfertigungsgründe der *lege lata* greifen, gleichzeitig aber eine verminderte Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit vorliegt.

Dabei ist die Strafbarkeit von Sitzblockaden nach § 240 Abs. 1 StGB ein jahrzehntealtes Streitthema in der Juristerei.¹⁹ Schon die Auslegung des Gewaltbegriffs der Norm durch die Rspr. steht – heute wie damals – in der Kritik.²⁰ Da der Streit hier nicht wiederholt werden und der Fokus auf der Rechtfertigungsebene liegen soll, ist dieser Stelle nur festzuhalten, dass die überwiegende Mehrheit in Rspr. und Lit. davon ausgeht, dass Sitzblockaden grundsätzlich den Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB erfüllen.²¹ Die Verwerflichkeit klimaaktivistischer Sitzblockaden dagegen ist nicht durch Auslegung einzelner Rechtsbegriffe vorbestimmt, sondern allein durch

19 Vgl. BVerfGE 73, 206 (231 ff.), mit entsprechenden Nachweisen.

20 Siehe etwa *Altwater*, NStZ 1995, 282; *Wassermann*, Politisch motivierte Gewalt in der modernen Gesellschaft, 1989, S. 17; *Magnus*, NStZ 2012, 541 f.; *Leitmeier*, jM 2023, 40 f.; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. (2019), Vor §§ 234–241a StGB Rn. 10b m.w.N.; Matt/Renzikowski/*Eidam*, StGB, 2. Aufl. (2020), § 240 StGB Rn. 21 ff.; MüKo-StGB/Sinn, 4. Aufl. (2020), § 240 StGB Rn. 48 ff. m.w.N.; AG Tiergarten, Urt. v. 24.11.2022 – 261b Cs 237/22.

21 Wegweisend insofern BGH, Urt. v. 20.07.1995 – 1 StR 126/95. Wohl auch mit Blick auf die aktuellen Proteste, vgl. *Lund*, Stellungnahme Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus Hessen (ZET-HE) – zu BT-Drs. 20/4310, S. 2 f.

Einzelfallabwägung zu ermitteln. An dieser Stelle ließe sich eine erneute Diskussion um Fernziele als zulässiges Abwägungskriterium einfügen, im Rahmen dieses Beitrags möge ein Hinweis auf die Dissertationsschrift *Reichert-Hammers*²² genügen.²³ Aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Verwerflichkeitsprüfung bleibt das Abwägungsergebnis jedoch selbst bei Berücksichtigung der Fernziele ungewiss. Verallgemeinerungsfähige Aussagen erscheinen damit kaum möglich. Dennoch soll zur Verwerflichkeitsprüfung zweierlei angemerkt werden: Zum einen, dass in der aktuellen Rechtsprechung Sitzblockaden teils nicht mehr als – dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallende – Versammlungen eingeordnet werden,²⁴ womit die Abwägung innerhalb der Verwerflichkeitsprüfung eher zulasten der Blockierer*innen ausfällt. Eine entsprechende Entwicklung wäre indes mit Blick auf den notwendigen Schutz von Versammlungen bedenklich. Zum anderen überrascht die Argumentation einiger Gerichte hinsichtlich der für die Verwerflichkeit relevanten Dauer der jeweiligen Aktionen. Denn auch, wenn diese als Versammlungen eingeordnet werden, wird die abwägungserhebliche Zeitdauer nicht danach bestimmt, wie lange die Blockade nach der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung fort dauerte, sondern anhand der Verzögerung oder „Wartedauer“ von Beginn der Aktion bemessen.²⁵ Weshalb aber die Gesamtdauer der Grundrechtsausübung, die jedenfalls nicht unmittelbar nach ihrem Beginn in strafrechtlich relevantes Verhalten umschlägt, relevant für die Bewertung der Verwerflichkeit sein sollte, erschließt sich nicht – denn wenigstens für eine gewisse Zeitspanne fehlt es

22 *Reichert-Hammer*, Politische Fernziele und Unrecht, 1991.

23 Weit nach Erscheinen dieser Schrift und insofern ergänzend (zur Einbeziehung von Kommunikationszwecken von Demonstrationen in die Verwerflichkeitsprüfung): BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 – 1 BvR 388/05 = NJW 2011, 3020, Rn. 41.

24 Vgl. AG Tiergarten, Urt. v. 30.08.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug, Rn. 9. Dies entspricht BVerfG, Abweichende Meinung der Richterin Haas zum Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, Rn. 73 ff. Aus der Lit. zustimmend etwa *Kühne/Kühne*, StV 2023, 561. I.E. ebenso LG Berlin, Urt. v. 18.01.2023 – (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22), 518 Ns 31/22, welches Nötigungsziel und Kommunikationszweck gleichsetzt, somit faktisch stets zur Ablehnung des Schutzes aus Art. 8 Abs. 1 GG käme. Dagegen für eine Einordnung als solche vgl. nur BVerfG, Beschl. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90; VG Schleswig, Urt. v. 22.02.2005 – 3 A 338/01; *Roxin* (Fn. 12), 447; *Prittowitz* (Fn. 9), 24. Mit direktem Bezug auf die aktuellen Proteste: *Busche*, KlimR 2023, 104; *Honer*, JuS 5/2023, 411. *Makepeace*, ZIS 3/2024, 161.

25 Vgl. etwa AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. 20.06.2022 – 1 Ds-216 JS 61/21–122/21 (Entscheidung nicht veröffentlicht); LG Berlin, Urt. v. 18.01.2023 – (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22), 518 Ns 31/22. Differenzierung aber bei AG Dortmund, Urt. v. 14.03.2022 – 746 Os-600 Js 487/21 – 581/21 (Entscheidung nicht veröffentlicht).

an der sozialen Unerträglichkeit des Verhaltens. Bereits dieser Unterschied könnte aber über die Einordnung als verwerflich – und strafbar – entscheiden.

Diese Anmerkungen beiseitegeschoben: Da die allgemeinen Rechtfertigungsgründe überwiegend i.S. eines „Vorrangmodells“ vor der Verwerflichkeit erörtert werden,²⁶ sollen diese auch hier der Verwerflichkeitsprüfung „vorgezogen“ werden. Die im Folgenden untersuchten Einwände gegen die Möglichkeit einer Rechtfertigung klimaaktivistischer Sitzblockaden nach § 34 StGB werden dabei an unterschiedlichen Stellen der Rechtfertigungsprüfung verortet. Da der Fokus des Beitrags auf der inhaltlichen Bewertung der Einwände liegt, wird der Frage nach der prüfungssystematischen Verortung nicht weiter nachgegangen.

1. Sprachlicher Widerspruch

Da der zivile Ungehorsam vielseitig als Rechtsbruch verstanden wird (s.o.), vermuten einige Jurist*innen diesen im sprachlichen Widerspruch zu einer Rechtfertigung.²⁷ Zwar wurden die eindeutigen Unterschiede zu klimaaktivistischen Sitzblockaden im Vorstehenden bereits herausgestellt. Da aber die Phänomene bisher überwiegend gleichgesetzt, Einwände gegen die Rechtfertigungsmöglichkeit daher wiederholt auf den zivilen Ungehorsam allgemein und nicht mit Blick auf die Spezifika der aktuellen Proteste erhoben werden, und eine „Verwandtschaft“ der beiden Protestformen durchaus besteht, soll hierauf dennoch kurz eingegangen werden: Rein sprachlich setzt Ungehorsam voraus, dass es sich um ein außerhalb des Erlaubten liegendes Verhalten handelt.²⁸ Auch strafrechtlich kann man differenzieren zwischen einem verbotenen, ergo (norm-)ungehorsamen Verhalten, nämlich der Erfüllung eines Tatbestandes, und der ausnahmsweisen Straffreiheit eines solchen Verhaltens mangels strafrechtlichen Unrechts, der Rechtfertigung. Folgerichtig reicht terminologisch die Tatbestandlichkeit

26 Terminologie vgl. Küper, JZ 9/2013, 451. Vertreten etwa bei MüKo-StGB/Sinn (Fn. 20), § 240 StGB Rn. III. Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 403; Sinn, JuS 2009, 584.

27 Statt vieler vgl. BVerfGE 73, 206 (252). Zustimmend Zieschang, JR 2023, 146.

28 Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, online abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/ungehorsam> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

für ein Verständnis als Ungehorsam aus; eine Rechtfertigung widerspricht sprachlich damit nicht der Definition.²⁹

Zum selben Ergebnis gelangt man aber auch bei einem abweichenden Begriffsverständnis. Da der zivile Ungehorsam keinen Rechtsbegriff darstellt, kann er keine rechtliche Wirkung (schon gar nicht zulasten Beschuldigter) entfalten, ergo auch nicht den Ausschluss einer Rechtfertigung begründen.

2. Bruch der Mehrheitsregel

Teils wird die Ablehnung einer Rechtfertigung klimaaktivistischer Sitzblockaden damit begründet, dass ein Regelbruch zur Durchsetzung der eigenen Ansichten begangen, mithin das Mehrheitsprinzip durchbrochen werde.³⁰ Wer dabei bereits in tatbestandlichem Handeln per se einen Verstoß gegen das Mehrheitsprinzip erkennen will, müsste wohl die Rechtfertigungsdogmatik in ihrer Gesamtheit verwerfen – was ersichtlich niemand vertritt. Doch der Vorwurf bezieht sich nicht primär auf eine Tatbestandsmäßigkeit klimaaktivistischer Sitzblockaden. Vielmehr geht es um die dabei verfolgte Zielrichtung, die (behauptete) Missachtung strafrechtlicher Normen zur zwangsweisen Durchsetzung der eigenen Meinung. Im strafrechtswidrigen Aufzwingen einer Ansicht einen Verstoß gegen das Mehrheitsprinzip zu erkennen, ist in der Tat schlüssig.

Bei klimaaktivistischen Sitzblockaden geht es nun allerdings um die Ausübung von politischem Druck durch das Anrufen der Öffentlichkeit zur Erreichung der staatlichen Durchsetzung einer durch den Staat beschlossenen Verpflichtung. Es handelt sich mithin um ein Ziel, das bereits den demokratischen Legitimationsprozess durchlaufen hat.³¹ Folglich soll zwar die Umsetzung einer Zielvorstellung auch mit nicht legalen Mitteln erreicht

29 Einen terminologischen Ausschluss der Rechtfertigung verneinen auch *Bönte* (Fn. 9), 169; *Roxin* (Fn. 12), 443; *Prittowitz* (Fn. 9), 24 f.

30 *Rönnau*, JuS 2023, 113; *Zimmermann/Griesar* (Fn. 26), 403. Das Mehrheitsprinzip verletzt sähen bei einer Rechtfertigung zivilen Ungehorsams: LG Dortmund, NStZ-RR 1998, 141; *Schönke/Schröder/ Perron* (Fn. 13), § 34 StGB Rn. 41a; *Roxin* (Fn. 12), S. 444, 446; *Jahn* (Fn. 13); *Karpen*, JZ 6/1984, 259; *Kröpil*, JR 2011, 285. Einen Mittelweg beschreitend *Dreier* (Fn. 15), S. 73.

31 So auch *Celikates*, APuZ 21–22/2022, 13 f. Sofern die Forderung bestimmte Anpassungsmaßnahmen als zwingend – nicht als Vorschlag – einschließt, trifft die obige Wertung nicht mehr zu. Auf diese Weise sind die etwa von der „Letzten Generation“ formulierten Forderungen aber nicht zu verstehen, vgl. *Dießner*, StV 2023, 557.

werden – aber eben die der rechtlich implementierten Mehrheitsmeinung. Nach Logik der Mehrheitsregel muss gelten, dass bei einer politisch als Wille der Mehrheit bestätigten Ansicht auch deren Durchsetzungsverlangen legitim ist.³² Damit bildet der Gesetzesverstoß keinen Bruch der Mehrheitsregel im Sinne der Herrschaft der Mehrheit – denn es soll gerade deren politischer Wille durchgesetzt werden.³³ Den behaupteten Angriff auf die Demokratie durch einen Verstoß gegen die Mehrheitsregel oder eine befürchtete Übervorteilung von Minderheiten³⁴ durch klimaaktivistische Sitzblockaden gibt es damit nicht.³⁵

3. Überwindung des staatlichen Gewaltmonopols

Ein Ausschluss von der Rechtfertigungsmöglichkeit für klimaaktivistische Sitzblockaden könnte sich aber aus einer Verletzung des staatlichen Gewaltmonopols ergeben. Aus diesem leiten sich der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Gefahrenabwehr und die sog. Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren ab. Der Vorrang staatlicher Gefahrenabwehr räumt dem Tätigwerden staatlicher Institutionen zur Gefahrenabwehr gegenüber eigenmächtiger Abhilfe Priorität ein,³⁶ rechtlich geordnete Verfahren schließen private Rettungshandlungen (mindestens im Kontext von Rechtsgütern der Allgemeinheit) im Regelfall aus.³⁷ Dabei verschwimmen die Grenzen

32 Wie weit die Anwendung von Zwang dabei gehen darf, lasse ich hier offen, behauptete aber, dass jedenfalls Sitzblockaden, die üblicherweise im unteren Spektrum des strafrechtlich Relevanten zu verorten sind (zumeist Bagatellen, vgl. *Bohn*, HRRS 7/2023, 239; *Kaufmann*, KJ 3/2023, 358, eine mögliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

33 Das Brechen eines Gesetzes kann ohnehin keinesfalls pauschal den Schluss zulassen, dass die Mehrheitsregel in Frage gestellt würde – ein Gleichsetzen des Inhaltes der Mehrheitsregel mit dem Begriff der Legalität würde zu kurz greifen und den demokratischen Wertungen des Prinzips nicht gerecht. So schon *Tiedeken*, Die Mehrheitsregel als Grenze von Legitimität und Legalität (Vortrag), 12.01.2024.

34 Von „doppeltem Minderheitenschutz“ spricht *Scholz*, NJW 1983, 709.

35 Sofern sich aber die Täter*innen nicht gegen diese Regel auflehnen, könne eine Rechtfertigung in Betracht kommen, so *Rönnau* (Fn. 30), 114.

36 *Matt/Renzikowski/Engländer* (Fn. 10), § 34 StGB Rn. 21; *Schönke/Schröder/Perron* (Fn. 13), § 34 StGB Rn. 10; *MüKo-StGB/Erb*, 4. Aufl. (2020), § 34 StGB Rn. 114; *Bock*, ZStW 3/2019, 567 m.w.N.

37 Vgl. nur *MüKo-StGB/Erb* (Fn. 36), § 34 StGB Rn. 254. Grsd. zustimmend auch AG Flensburg, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 54.

der Wertung beider Grundsätze.³⁸ Ihre genauere Differenzierung kann in diesem Beitrag vernachlässigt werden, steht vorliegend nicht deren Verortung, sondern die Frage nach dem Erhalt des staatlichen Gewaltmonopols im Falle einer Rechtfertigung klimaaktivistischer Sitzblockaden im Mittelpunkt.

Da es sich jeweils um Grundsätze handelt, ergibt sich, dass diese keine absolute Geltung beanspruchen, sondern Ausnahmen zulassen.³⁹ Allgemein anerkannt sind solche Ausnahmen in Konstellationen, in denen staatliche Abhilfe nicht rechtzeitig möglich ist.⁴⁰ Um einen solchen Fall handelt es sich indes nicht. Der Klimawandel bzw. dessen Folgen können (Stand heute) noch rechtzeitig durch den Staat eingedämmt werden. Das OLG Naumburg entwickelte in seiner bekanntgewordenen Entscheidung zum Hausfriedensbruch durch Tierschutzaktivist*innen aber eine weitere Fallgruppe: So soll bei systemischem Versagen der Behörden, wenn also staatliche Abhilfe von Beginn an aussichtslos ist (objektive Anhaltspunkte erforderlich), der Vorrang staatlicher Abhilfe ebenfalls entfallen.⁴¹ Nun könnte man durchaus andedenken, klimaaktivistische Sitzblockaden dieser Kategorie zuzuordnen. Es ergeben sich allerdings wesentliche Unterschiede: Zum einen richten sich klimaaktivistische Sitzblockaden (üblicherweise) nicht gegen eine Untätigkeit einzelner Behörden, sondern gegen die gesamte Klimapolitik des Bundes. Zum anderen sind staatliche Schutzmaßnahmen durchaus erfolgt, diese allerdings unzureichend.⁴² Nichtsdestotrotz besteht eine gewisse Vergleichbarkeit der Situationen, kann man auch bei der

38 Das im Kontext der Klimaproteste diese Frage maßgeblich provozierende AG Flensburg etwa wirft die Problematik zuerst im Rahmen der Erforderlichkeit unter dem Schlagwort des Vorrangs staatlicher Gefahrenabwehr auf (vgl. AG Flensburg, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 44 f.) und greift sie, unter Verweis auf die vorher vorgenommenen Wertungen, erneut in der Angemessenheit auf, ebd., Rn. 54.

39 AG Flensburg, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 54 m.w.N; *Dehne-Niemann/Greisner*, GA 2019, 215.

40 MüKo-StGB/*Erb* (Fn. 36), § 34 StGB Rn. 114; *Matt/Renzikowski/Engländer* (Fn. 10), § 34 StGB Rn. 21; *Schönke/Schröder/Perron* (Fn. 13), § 34 StGB Rn. 10; AG Flensburg, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 44.

41 OLG Naumburg, Urt. v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17, Rn. 26; Zustimmend *Felde/Ort*, ZJS 5/2018, 474; *Bock* (Fn. 36), 568 f.; Sonst folgt ein „staatlicher Selbstwiderspruch“, *Dehne-Niemann/Greisner* (Fn. 39), 215.

42 Vgl. *Expertenrat für Klimafragen*, Zweijahresgutachten 2022, Rn. 279. Ebenso das Gutachten von 2024: *Expertenrat für Klimafragen*, Gutachten zur Prüfung der Treibhausgas Projektionsdaten 2024, Rn. 124.

Klimakrise ein systemisches Versagen des Staates⁴³ und im Versuch der Aktivist*innen, die Staatsgewalt selbst zur Durchsetzung der eigenen Verpflichtungen zu veranlassen, den Willen zur Aufrechterhaltung des Gewaltmonopols erkennen.

Das eigentliche Problem liegt also in der Frage, ob und, wenn ja, ab wann Private in rechtlich geschützte Güter Dritter eingreifen dürfen, wenn der Staat seine Aufgaben nicht (hinreichend) wahrnimmt.⁴⁴ Private Rettungshandlungen sollen im Falle „legislatorischen Staatsversagens“⁴⁵ zulässig sein, allerdings erst, sofern der Staat „grundrechtliche Schutzpflichten verletzt“ oder sein (Nicht-)Handeln jedenfalls „einer Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten gleichkommt.“⁴⁶ Diese Voraussetzung sei indes nur erfüllt, wenn der Staat gar keine, völlig ungeeignete oder unzulängliche Maßnahmen ergriffen hat.⁴⁷ Nun ist aber der Gesetzgeber beim Schutz des Klimas keinesfalls tatenlos geblieben. Auch die völlige Ungeeignetheit einzelner wie aller Maßnahmen wird man nur schwerlich behaupten können.⁴⁸ Man kann mithin allenfalls an die „Fallvariante“ des Erlasses nur unzulänglicher Maßnahmen denken. Doch auch, wenn man die Unzulänglichkeit staatlicher Klimaschutzmaßnahmen bejahen sollte, hat jedenfalls das BVerfG in seinem vielbeachteten Klimabeschluss aus dem Jahr 2021 eine Schutzpflichtverletzung noch verneint.⁴⁹ Zugleich hat das Gericht nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig zu einer solchen kommen kann.

Unabhängig davon, ob ein entsprechender Zustand inzwischen eingetreten ist, dürfte in Fällen des Staatsversagens, welche erhebliche, irreversible und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen unumgängliche Beschränkungserfordernisse für die Grundrechte in der Zukunft provozieren, eine andere (Be-)Wertung strafrechtlicher Verstöße von entsprechendem Protest angebracht sein. Denn bei gravierenden Einschränkungen,

43 So Wolf, online abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-recht-fertigender-notstand/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024). Das AG Flensburg hält daher den Rechtsgedanken des OLG Naumburg für auf klimaaktivistisches Handeln übertragbar, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, Rn. 45.

44 Dehne-Niemann/Greisner (Fn. 39), 212; Bock (Fn. 36), 556.

45 Schmidt, KlimR 2023, 16, 19.

46 Zitate Bock (Fn. 36), 555, 573. Zustimmung Schmidt (Fn. 45), 19.

47 Bock (Fn. 36), 574.

48 Sehr viel deutlicher als hier Diekjobst, <https://verfassungsblog.de/klimanotstand-uber-gewaltenteilung/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); Schmidt (Fn. 45), 20.

49 BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = NJW 2021, 1723, Rn. 142. Dabei war dieses Ergebnis einerseits nicht überraschend, andererseits nicht zwingend, vgl. Stark, KritV 3/2021, 251.

die aus einem solchen staatlichen (Nicht-)Handeln resultierten, wäre die demokratische Gleichheit in Form einer empfindlichen Beschneidung der Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Mehrheiten berührt.⁵⁰ *Jahn* und *Wenglarczyk* wenden ein, dass eine auf der Irreversibilität basierende Argumentation nicht verfangen könne, da selbst „[e]xistentielle Fragen [...] im demokratischen Prozess in unserem Gemeinwesen unabänderlich [...] der Mehrheitsregel unterworfen“, politische Fragen streng von strafrechtlichen zu trennen seien, um nicht in die Gefahr einer Selbstmandatierung zu verfallen.⁵¹ Die „Kompetenz der jeweiligen Mehrheit [aber] [wird] durch das Verbot restringiert, irreversible Entscheidungen zu fällen“, da die Legitimität des Vorrangs der Mehrheitsmeinung i.S. einer demokratischen Gleichheit nur durch deren Vergänglichkeit erhalten bleibt.⁵² Das Ob, aber auch der Umfang der Irreversibilität sind daher als demokratietheoretisches Element durchaus auch für strafrechtliche Erwägungen relevant.⁵³ Eine begrenzte Unumkehrbarkeit von Entscheidungen darf und muss dabei zur Erhaltung politischer Handlungsfähigkeit zugebilligt werden. Die Grenze für irreversible Betätigung wird, ohne dass dazu neue Begrifflichkeiten erforderlich würden, mit der absehbaren Unzumutbarkeit zukünftiger grundrechtlicher Einschränkungen bei Fortsetzung der gegenwärtigen staatlichen Betätigung erreicht.⁵⁴ Um einen entsprechenden Zustand zu verhindern und die hinreichend umfangreiche Ausübung der Grundrechte in Zukunft zu gewährleisten, schreibt auch das BVerfG dem deutschen Gesetzgeber die Aufteilung der Belastungen des Klimawandels vor – die sog. intertemporale Freiheitssicherung.⁵⁵ Die Plausibilität des baldigen Erreichens eines zur übermäßigen Restriktion zwingenden klimatischen Zustandes durch die Klimakrise ist damit, auch aus Sicht des BVerfG, nicht aus der Welt zu

50 So schon *Tiedeken*, Vilnius University Open Series, 2023, 118 ff. Ebenso *Wolf/Wenglarczyk*, online abrufbar unter <https://www.juwiss.de/2-2023/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024). Ähnlich auch schon *Frankenberg* (Fn. 4), 273 f. Gar einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1, 2 GG erkennt bei fehlender Reversibilität *Gätsch*, *KlimR* 2023, 144.

51 *Jahn/Wenglarczyk*, *JZ* 20/2023, 890.

52 *Frankenberg* (Fn. 4), 274; *Habermas* (Fn. 7), S. 49 f. Ähnlich *Hohnerlein*, *Recht und demokratische Reversibilität*, S. 73; *Schwarz*, *DÖV* 2024, 12 ff.

53 Zur Problematik der Begrifflichkeit *Tiedeken* (Fn. 50), 116; *Dießner* (Fn. 31), 557. Für eine restriktive Auslegung *Frankenberg* (Fn. 4), 274.

54 Wohl ebenso BVerfG Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = *NJW* 2021, 1723, Rn. 117. Ähnlich *Schwarz* (Fn. 52), 15.

55 BVerfG Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = *NJW* 2021, 1723, Rn. 183.

schaffen. In einem solchen Fall erscheint es unbillig, von Bürger*innen unverändert Gehorsam zu verlangen.

Die Forderung nach dem langfristigen Erhalt der grundgesetzlich garantierten Freiheiten im demokratischen Staat und damit dem Erhalt des Prinzips demokratischer Gleichheit, stellt das staatliche Gewaltmonopol nicht in Frage, sondern betont die Notwendigkeit demokratischer Legitimation staatlichen Handelns. Insbesondere an die Darlegung der Legitimität bei irreversiblen, über die Staatsgrenzen hinauswirkenden Entscheidungen dürften dabei erhöhte Anforderungen zu stellen sein.

Ernst zu nehmen ist jedoch, dass das Vertrauen in den Staat erschüttert werden kann, wenn der Vorrang staatlicher Gefahrenabwehr und die Sperrwirkung staatlicher Verfahren missachtet werden. Allerdings spricht der durch die Klimablockaden ausgedrückte Protest dem Staat weder seine Rechtssetzungs- noch seine Rechtsdurchsetzungsbefugnis ab, noch kann aus der Aufforderung der staatlichen Umsetzung staatlicher Verpflichtungen ein erschüttertes Vertrauen in den Rechtsstaat resultieren, lässt sich hierin doch gerade der Wille zur Aufrechterhaltung des Gewaltmonopols erkennen. Eine Vertrauenserschütterung ist vielmehr zu befürchten, sofern der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und zeitgleich auf der Sanktionierung derer beharrt, die lautstark ihre Umsetzung fordern.

Zwar werden der Vorrang staatlicher Maßnahmen und die Sperrwirkung staatlicher Verfahren durch klimaaktivistische Sitzblockaden formal tangiert. Zugleich wird aber das ihnen zugrunde liegende staatliche Gewaltmonopol nicht in Frage gestellt, sodass eine Ausnahme von den Grundsätzen nicht unmöglich, unter Heranziehung demokratietheoretischer Aspekte geradezu geboten erscheint. Der Ausschluss einer Rechtfertigungsmöglichkeit ist folglich keinesfalls zwingend.

4. Zwischenfazit

Feststellbar wird mit diesen Ausführungen letztlich nur eines: Eine Rechtfertigung klimaaktivistischer Sitzblockaden *de lege lata* ist nicht undenkbar. Ob dies der richtige Weg ist, mit einem entsprechenden Phänomen umzugehen, bleibt fraglich. Denn zum einen erscheint das erlaubte Eingreifen in das (derzeit) rechtmäßige Handeln Dritter als Folge der Rechtfertigung nicht unproblematisch – Ausgangspunkt des Eingriffes ist immerhin primär Staatsversagen, nicht das Handeln Privater. Zum anderen sind klimaaktivistische Sitzblockaden Teil einer gesellschaftlichen Bewegung, deren Gleich-

behandlung mit anderen tatbestandlichen Verhaltensweisen zwar der Logik des Strafrechts entspricht, dem Wesen einer solchen Erscheinung aber nicht angemessen Rechnung trägt. Hierin spiegelt sich auch die eigentliche Problematik wider: § 34 StGB ist nicht zur Auflösung gesellschaftlicher Konflikte geeignet, sondern soll alleine Einzelfallwertungen ermöglichen. Und auch mit Blick auf das Strafrecht im Allgemeinen ergeben sich Hürden für die Bewältigung der Problematik.

IV. Negativ-Prognose für die Strafzweckerreichung

Schon über den*die zivil Ungehorsame*n hieß es, er*sie sehe „nicht nur nicht aus wie ein ‚Verbrecher‘, sondern [...] *ist* eben keiner“⁵⁶. Und auch klimaaktivistische Sitzblockaden fügen sich nicht ohne Weiteres in die Logik des Strafrechts und seiner Rechtfertigungsdogmatik ein.

Erstens steht bei klimaaktivistischem Handeln im Gegensatz zu „herkömmlicher“ Delinquenz der Schutz von Rechtsgütern, nicht deren Verletzung, im Vordergrund. Mit diesem Schutzgedanken einher geht, zweitens, das stets altruistische Motiv, die Lebensgrundlagen der Menschheit zu bewahren. Ergänzend zeigt sich, drittens, dass sich eine Bestrafung von Klimaaktivist*innen vor dem Hintergrund der Strafzwecke nicht überzeugend begründen lässt:

So bleibt aufgrund des Profils der Klimaaktivist*innen⁵⁷ die Resozialisierungsfunktion der Strafe (positive Spezialprävention) nicht nur voraussichtlich (überwiegend) aus, sondern wird potentiell sogar ins Gegenteil verkehrt: Denn bei jungen Personen, die politisch interessiert, aus altruistischem Antrieb (wiederholt) zu strafrechtswidrigen klimaaktivistischen Maßnahmen bereit sind, zugleich aber die Rechtsordnung als solche nicht ablehnen, kann eine Resozialisierung zwar angestrebt, nicht aber erreicht werden – an sozialer Integration mangelt es diesen Täter*innen immerhin nicht.⁵⁸ Insbesondere kurze, nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstra-

⁵⁶ Schüler-Springorum (Fn. 9), S. 82.

⁵⁷ Jung, gebildet, sozial integriert, verantwortungsbewusst, dem Rechtsstaat und seinen Mechanismen zugewandt, vgl. *De Moor et al.* (Hrsg.), *Social Movement Studies*, 2021, 205, 621 f.; *Wahlström et al.* (Hrsg.), *Protest for a Future*, 2019, S. 9 ff.; Analyse in Bezug auf Fridays For Future vgl. *Koos/Naumann*, *Everybody For Future?*, 2019, S. 6.

⁵⁸ Damit scheint der primäre Vollzugszweck, § 2 S. 1 StVollzG, kaum erreichbar.

fen vermögen nun diese eigentlich vorhandene Integration zu gefährden⁵⁹ und damit statt der „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ ein Radikalisierungspotential zu entfalten. Auf der anderen Seite kann nur begrenzt verhindert werden, dass die Täter*innen nicht erneut straffällig werden (negative Spezialprävention). Denn es handelt sich um Personen, die ihre Taten aufgrund nicht erfüllter staatlicher Verpflichtungen begehen und teilweise unmittelbar im Anschluss an diese und damit ungeachtet der Verurteilung kommunizieren, weitere Taten begehen zu wollen, bis der Zustand nicht behoben werde.⁶⁰ Die Gesellschaft könnte also nur durch eine (unbedingte) Freiheitsstrafe vor den Täter*innen geschützt werden – sofern man dies im gegebenen Kontext überhaupt für notwendig und nicht vielmehr für schuldunangemessen hält. Eine Strafschärfung zur Verhinderung einer „erhebliche[n] Zunahme gleichartiger Taten“⁶¹ ist als Teil der negativen Generalprävention zwar möglich, allerdings nicht erkennbar zielführend.⁶² Denn für „den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichter Delikte – etwas relevant.“⁶³ Dies bedeutet für klimaaktivistische Sitzblockaden, möglicherweise auch für den zivilen Ungehorsam allgemein, da diese gerade in der Öffentlichkeit stattfinden und darauf ausgelegt sind, Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, dass ein Entdeckungsrisiko keine generalpräventive Wirkung entfalten kann, der Zweck der negativen Generalprävention bei diesem Phänomen also vollständig verfehlt werden dürfte. Letztlich lässt sich weder nachweisen, ob sich Personen trotz höherer Strafandrohung klimaaktivistisch betätigen, noch das Gegenteil, also eine Eingrenzung der tatsächlich begangenen Delikte, belegen. Der generalpräventive Effekt ist nicht unmittelbar fest-

59 Höffler, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4310, S. 4; Wenglarczyk/Wolf, online abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/warum-haftstrafen-fur-klima-kleber-die-falsche-antwort-sind/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

60 Vgl. AG Berlin-Tiergarten Urt. v. 26.04.2023 – 237 Js 2886/22, BeckRS 2023, 13582, Rn. 56.

61 Matt/Renzikowski/Bußmann, StGB, 2. Aufl. (2020), § 46 StGB Rn. 4.

62 A.A. Rönau (Fn. 30), 114.

63 Auszugsweise Wiedergabe des Zitats von Ostendorf, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2018, S. 22 aus dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 665 f.

stellbar.⁶⁴ Allerdings – und das dürfte nicht unbeachtlich sein – „nutzen“ verurteilte Aktivist*innen insb. die Strafhöhe für sich. Eine im Vergleich zum verwirklichten Unrecht überproportional hohe Strafe ruft dabei nicht nur Empörung in der Bevölkerung hervor, sondern ist auch rechtsstaatlich bedenklich.⁶⁵

Die Erreichung des Zwecks der positiven Generalprävention erscheint bei klimaaktivistischen Blockaden ebenfalls fraglich. So dürfte (theoretisch) das Vertrauen in den Bestand der Rechtsordnung durch eine Bestrafung der Aufforderung zur Durchsetzung staatlicher Verpflichtungen nicht bestätigt, sondern vielmehr ins Gegenteil verkehrt werden. Die Androhung und Verhängung von Strafe würde dem Staat als Zwangsmittel, nicht aber der Gesellschaft und dem Schutz ihrer Freiheiten dienen.⁶⁶ Sofern, erstens, die positive Auswirkung der Strafe für die Gesellschaft gering ausfällt und, zweitens, Zweck der Strafe maßgeblich Statuierung eines Exempels zur Bestätigung der Autorität des Staates zum Erhalt des Vertrauens in die Rechtsordnung ist, ergibt sich jene Kritik, die seit jeher gegen die („reine“) Generalprävention eingewandt wird: der Mensch wird durch den Staat instrumentalisiert.⁶⁷ Auch lässt sich die ernsthafte Sozialschädlichkeit des Verhaltens der Aktivist*innen und eine damit einhergehende Verletzung elementarer Werte des Gemeinschaftslebens – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Straftaten – nicht erkennen.⁶⁸ Vielmehr bleibt die Rechtsgutsverletzung bei klimaaktivistischen Sitzblockaden regelmäßig im unteren Bereich.⁶⁹

Es zeigt sich damit, dass die Strafzwecke durch die Sanktionierung klimaaktivistischer Sitzblockaden nicht (hinreichend) erreicht werden können und auch im Übrigen Unterschiede zu „typischer“ Delinquenz bestehen. Dies zwingt den Gesetzgeber nicht zur Strafflosstellung von Klimablo-

64 Zum allgemeinen Streit um dieses Merkmal aufgrund fehlender Nachweise zur Wirksamkeit vgl. nur Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 46 StGB Rn. 29.

65 Insofern spannend der Vorschlag einer Abschaffung der Freiheitsstrafe bei Bagatelldelikt: Meier, ZStW 2/2017, 445.

66 Was aber letztlich Ziel von Strafe ist, s. Sproß (Fn. 9), S. 297.

67 Ausf. Sproß (Fn. 9), S. 309 ff.

68 Dies aber als obersten Zweck der Generalprävention formuliert BVerfGE 45, 187, 254.

69 Vgl. Fn. 32.

ckaden, sollte aber dennoch unbedingt berücksichtigt werden.⁷⁰ Denn das Strafrecht muss *ultima ratio* bleiben.

V. Fazit

Die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe sind nicht dazu konzipiert worden, ganze Protestbewegungen rechtlich aufzuarbeiten, sondern dienen der Bewertung des Einzelfalls.⁷¹ Dieses Konzept gesamtheitlich auf eine gesellschaftliche Bewegung anwenden zu wollen, welche in ihrer konkreten Ausgestaltung vielfältige Formen annehmen kann, erscheint daher weder möglich noch sinnvoll. Wie schon *Engländer* richtigerweise bemerkt: § 34 StGB ist keine „Zauberformel“⁷². Hieraus abzuleiten, dass die entsprechenden Verhaltensweisen generell zu ahnden seien, wäre indes ebenso fehlerhaft, wie sie pauschal zu rechtfertigen. Gleichwohl erscheinen klimaaktivistische Sitzblockaden besonders privilegierungswürdig, da die üblicherweise geringe Eingriffsintensität bei zeitgleicher Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten, die unter Heranziehung der zusätzlichen Wertungen, die den Klimaaktivismus allgemein betreffen, eine Strafwürdigkeit jedenfalls in Zweifel zu ziehen vermögen. Dem kann auch in der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB nur in Teilen Rechnung getragen werden. Dies lässt die zuvor angesprochene, spezifisch auf dieses Phänomen zugeschnittene, strafrechtliche Privilegierung als sinnvoll erscheinen, da Rechtfertigungsgründe zwar durchaus, aber eben nur im Einzelfall greifen mögen, gleichzeitig aber eine verminderte Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit in der Mehrheit der Fälle vorliegt.

Mit Blick auf die Folgen für unbeteiligte Dritte erscheint eine Lösung vorzugswürdig, die einerseits die Kriminalisierung demokratieerhaltenden Verhaltens verhindert, andererseits keine Legalisierung bedeutet, damit eine rechtliche Aufarbeitung auf zivilrechtlicher Ebene nicht versperrt wird und Private bei klimaaktivistischen Eingriffen in ihr rechtmäßiges Verhalten nicht schutzlos gestellt werden.⁷³ Einzelne Exzesse dabei weiter-

70 (Mindestens) Zurückhaltenden Einsatz des Strafrechts insb. bei Sitzblockaden fordert Prittwitz (Fn. 9), 25 f.

71 So auch Dießner (Fn. 31), 559.

72 Matt/Renzikowski/*Engländer* (Fn. 10), § 34 StGB Rn. 8.

73 Zur Unterscheidung zwischen Entkriminalisierung und Legalisierung siehe *Jungblut*, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Suchtforschung, S. 286.

hin strafrechtlich zu ahnden, muss ebenfalls möglich bleiben. Auch die Instrumentalisierungsgefahr, die von einer solchen rechtlichen Sonderlösung möglicherweise ausgeht, ist ein ernstzunehmendes Problem und muss bei der Entwicklung einer rechtlichen Lösungsstrategie berücksichtigt werden. Konzentriert man sich aber darauf, dass die Irreversibilität alleine keinesfalls der einzige Gesichtspunkt ist, unter dem klimaaktivistischer Protest eine Sonderstellung im System zugewiesen werden soll,⁷⁴ so dürfte sich diese Befürchtung letztlich zerstreuen. Sollte man diese Argumentation trotzdem aufgrund der Sorge vor rechtsmissbräuchlichem Verhalten ablehnen, möge man sich der Fähigkeit des Gesetzgebers zur Entwicklung tauglicher Rechtsinstrumente wie auch die der Judikative, solches Verhalten zu erkennen und entsprechend zu werten, erinnern.

Es bleibt also letztlich Aufgabe des Staates, dem ironischerweise im selben Kontext ein Versagen bei der Umsetzung der eigenen Verpflichtungen vorgeworfen wird, den richtigen Umgang mit diesen Protesten auszuhandeln. In jeder intakten Demokratie, in der der Staat bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, muss dabei folgender Gedanke leiten: Wo protestiert wird, weil durch ein Verhalten des Staates nachgewiesenermaßen die Gefährdung demokratischer Grundlagen droht, sollte die Antwort nicht das Strafrecht sein.

74 Die jeweiligen Kriterien sollen hier nicht erarbeitet werden.

